

Geschäftsverzeichnissnr. 4008
Urteil Nr. 47/2007 vom 21. März 2007

URTEILSAUSZUG

---

*In Sachen:* Präjudizielle Frage in Bezug auf Artikel 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, gestellt vom Handelsgericht Dendermonde.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden A. Arts und M. Melchior, und den Richtern P. Martens, R. Henneuse, M. Bossuyt, E. De Groot, L. Lavrysen, A. Alen, J.-P. Snappe, J.-P. Moerman, E. Derycke und J. Spreutels, unter Assistenz des Kanzlers P.-Y. Dutilleux, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden A. Arts,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

\*

\* \*

### I. *Gegenstand der präjudiziellen Frage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 19. Juni 2006 in Sachen der « Immocenter Van Goethem » AG gegen Marc Lyssens und in Sachen Koen D'Hondt, dessen Ausfertigung am 26. Juni 2006 in der Kanzlei des Schiedshofes eingegangen ist, hat das Handelsgericht Dendermonde folgende präjudizielle Frage gestellt:

« Verstößt Artikel 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen den verfassungsmäßigen Gleichheitsgrundsatz, insofern aus dieser Bestimmung folgt, dass der Inhaber der Klage aufgrund von Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches dem Verwalter einer Gesellschaft gegenüber diese Klage innerhalb von fünf Jahren nach den 'Handlungen', d.h. dem schadensbegründenden Ereignis (ungeachtet dessen, ob das Opfer in Kenntnis von der fraglichen Handlung und der Schadensbegründung war, die zur Haftung des Verwalters führt) erheben muss, während generell in Sachen der außervertraglichen Haftungsklagen Artikel 2262bis § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorsieht, dass Rechtsklagen auf Wiedergutmachung solcher außervertraglichen Schäden erst verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat? ».

(...)

### III. *In rechtlicher Beziehung*

(...)

B.1. Der vorliegende Richter fragt den Hof, ob Artikel 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung verstoße,

« insofern aus dieser Bestimmung folgt, dass der Inhaber der Klage aufgrund von Artikel 530 des Gesellschaftsgesetzbuches dem Verwalter einer Gesellschaft gegenüber diese Klage innerhalb von fünf Jahren nach den 'Handlungen', d.h. dem schadensbegründenden Ereignis (ungeachtet dessen, ob das Opfer in Kenntnis von der fraglichen Handlung und der Schadensbegründung war, die zur Haftung des Verwalters führt) erheben muss, während generell in Sachen der außervertraglichen Haftungsklagen Artikel 2262bis § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorsieht, dass Rechtsklagen auf Wiedergutmachung solcher außervertraglichen Schäden erst verjähren nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Tag, der demjenigen folgt, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erhalten hat ».

B.2.1. Artikel 198 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches lautet:

« In fünf Jahren verjähren:

- Ansprüche gegen Gesellschafter, zu rechnen ab Bekanntmachung ihres Austritts aus der Gesellschaft oder der Urkunde über die Auflösung der Gesellschaft oder ab Ablauf der vertraglich festgelegten Dauer,

- Ansprüche Dritter auf Rückerstattung unrechtmäßig ausgeschütteter Dividenden, zu rechnen ab der Ausschüttung,

- Ansprüche gegen die Liquidatoren als solche oder mangels Liquidatoren gegen die Personen, die aufgrund von Artikel 185 als Liquidatoren gelten, zu rechnen ab der durch Artikel 195 vorgeschriebenen Bekanntmachung,

- Ansprüche gegen Geschäftsführer, Verwalter, Vorstandsmitglieder, Aufsichtsratsmitglieder, Kommissare oder Liquidatoren wegen Handlungen in Zusammenhang mit ihrer Funktion, zu rechnen ab dem Zeitpunkt dieser Handlungen oder, sofern sie arglistig verheimlicht worden sind, ab Entdeckung dieser Handlungen,

- auf einem Formmangel fußende Klagen auf Nichtigkeitserklärung einer Aktiengesellschaft, Europäischen Gesellschaft, Privatgesellschaft mit beschränkter Haftung, Genossenschaft mit beschränkter Haftung oder Kommanditgesellschaft auf Aktien, zu rechnen ab der Bekanntmachung, sofern der Gesellschaftsvertrag mindestens fünf Jahre zur Ausführung gekommen ist, unbeschadet eines etwaigen Schadenersatzes ».

Artikel 226*2bis* § 1 des Zivilgesetzbuches lautet:

« Alle persönlichen Klagen verjähren nach zehn Jahren.

In Abweichung von Absatz 1 verjähren alle Schadenersatzklagen aufgrund außervertraglicher Haftung nach fünf Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem der Benachteiligte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person erfahren hat.

Die in Absatz 2 genannten Klagen verjähren in jedem Fall nach zwanzig Jahren ab dem Tag nach demjenigen, an dem das schadenstiftende Ereignis sich zugetragen hat ».

B.2.2. Aus den Elementen der Akte geht hervor, dass die Frage sich auf die besondere Haftung eines Verwalters bezieht, der aufgrund von Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden kann, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn ein von ihm begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs der Gesellschaft beigetragen hat.

Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches lautet:

«Bei Konkurs der Gesellschaft und mangels Masse können Verwalter oder ehemalige Verwalter und alle anderen Personen, die effektiv befugt gewesen sind, die Gesellschaft zu verwalten, für die Gesamtheit oder einen Teil der Gesellschaftsschulden in Höhe des Mangels an Masse für persönlich haftbar erklärt werden, gesamtschuldnerisch oder nicht, wenn erwiesen ist, dass ein von ihnen begangener, deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler zum Konkurs beigetragen hat.

Die Klage kann sowohl von den Konkursverwaltern als von den geschädigten Gläubigern erhoben werden. Der geschädigte Gläubiger, der eine Klage erhebt, setzt den Konkursverwalter hiervon in Kenntnis. In letzterem Fall ist der vom Richter zuerkannte Betrag auf den Schaden begrenzt, den die Gläubiger, die die Klage erhoben haben, erlitten haben. Ungeachtet einer eventuell von den Konkursverwaltern erhobenen Klage im Interesse der Masse steht dieser Betrag ausschließlich den Gläubigern zu, die die Klage erhoben haben.

Als deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler gilt jede schwere und organisierte Steuerhinterziehung im Sinne von Artikel 3 § 2 des Gesetzes vom 11. Januar 1993 zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche ».

B.2.3. Die Verjährung der Haftung aufgrund von Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches ist in diesem Artikel nicht speziell geregelt, so dass angenommen wird - auch durch den vorlegenden Richter -, dass Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich desselben Gesetzbuches anwendbar ist und eine aufgrund von Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches bestehende Klage nach Ablauf von fünf Jahren ab dem deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler oder, sofern er arglistig verheimlicht worden ist, ab dessen Entdeckung verjährt.

Der Hof prüft somit die Vereinbarkeit von Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, insofern er sich auf die besondere Haftung der Verwalter im Falle des Konkurses bezieht.

B.3. Der vorlegende Richter bittet den Hof, in Bezug auf das Anfangsdatum der Verjährungsfrist die Lage einer Person, die gegen einen Verwalter eine Klage einreicht auf der Grundlage von Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches, mit der Lage eines Inhabers einer Klage auf Wiedergutmachung eines Schadens aufgrund der außervertraglichen Haftung zu vergleichen. Während der Erstgenannte die Klage innerhalb einer Frist von fünf Jahren ab dem deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler einreichen muss, muss der Zweite die Klage

innerhalb von fünf Jahren ab dem Tag nach dem Tag, an dem der Geschädigte von dem Schaden oder dessen Verschlimmerung und von der Identität der dafür haftenden Person Kenntnis erworben hat, einreichen (Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches).

Das in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches vorgesehene Anfangsdatum der Frist unterscheidet sich somit von dem in Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches vorgesehenen Anfangsdatum, da der Zeitpunkt, an dem der Verwalter den deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, begangen hat - unter der Voraussetzung, dass er nicht arglistig verheimlicht worden ist -, nicht notwendigerweise dem Zeitpunkt entspricht, an dem der geschädigte Gläubiger Kenntnis von diesem Fehler und von dessen schädlichen Folgen erlangt hat.

B.4. Die Personen, die einen Schaden infolge eines deutlich als schwerwiegend anzusehenden, zum Konkurs beitragenden Fehlers eines Verwalters einer Gesellschaft erleiden, und die Personen, die einen Schaden aufgrund einer außervertraglichen Haftung erleiden, befinden sich hinsichtlich des Anfangsdatums der Verjährungsfrist nicht in Situationen, die derart unterschiedlich sind, dass sie nicht miteinander vergleichbar wären.

B.5.1. Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches beruht auf Artikel 63*ter* der koordinierten Gesetze über die Handelsgesellschaften und wurde durch Artikel 91 des Gesetzes vom 4. August 1978 zur wirtschaftlichen Neuorientierung in diese Gesetze eingefügt. Der Gesetzgeber wollte die Lage der Konkursgläubiger verbessern und die Haftung der Verwalter gegenüber den Gläubigern im Fall eines Konkurses mit unzureichenden Aktiva erschweren.

B.5.2. Damit diese besondere Haftung von Verwaltern im Fall eines Konkurses geltend gemacht werden kann, müssen gleichzeitig folgende Bedingungen erfüllt sein: Das Konkursverfahren wurde über die Gesellschaft eröffnet; die Aktiva der Gesellschaft sind unzureichend, um die Gläubiger zu entschädigen; die Klage wird gegen einen Verwalter, einen ehemaligen Verwalter oder einen faktischen Verwalter einer Gesellschaft eingeleitet; diese Personen haben einen deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler begangen, womit der Gesetzgeber « die außerordentliche Beschaffenheit dieses Fehlers hervorheben » wollte (*Parl. Dok.*, Senat, 1977-1978, Nr. 415-2, S. 150); dieser Fehler hat zum Konkurs beigetragen, wobei es ausreicht, dass der schwerwiegende Fehler eine der Ursachen des Konkurses darstellt.

B.6. Mit der Einführung der kurzen Verjährungsfrist von fünf Jahren in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches verfolgte der Gesetzgeber die Absicht, die Verwalter von Gesellschaften nicht zu lange im Ungewissen zu lassen in Bezug auf ihre etwaige Haftung für im Rahmen ihres Auftrags begangene Fehler. Er befürchtete, dass andernfalls nur wenige Personen bereit sein würden, Verantwortungsaufgaben zu übernehmen. Gleichzeitig vertrat er den Standpunkt, dass von denjenigen, die eine Haftungsklage einzureichen beabsichtigten, vernünftigerweise zu erwarten sei, dass sie dies innerhalb eines Zeitraumes täten, der nicht zu weit vom Zeitpunkt der den Schaden verursachenden Handlungen läge, so dass die haftbar gemachten Personen sich noch an diese Handlungen erinnern und sich dagegen verteidigen könnten. Durch die Auferlegung einer vom allgemeinen Recht abweichenden Verjährungsfrist in einer allgemeinen und zwingenden Bestimmung, die auf alle Fälle anwendbar sein soll, hat der Gesetzgeber die privaten Interessen der Gläubiger den übergeordneten Interessen des Handelsverkehrs untergeordnet (Kass., 27. Mai 1994, *Arr. Cass.*, 1994, S. 544).

B.7. Der Behandlungsunterschied hinsichtlich des Anfangsdatums der Verjährungsfrist zwischen denjenigen, die eine Haftungsklage gegen Verwalter aufgrund von Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches einreichen, und denjenigen, die eine Gerichtsklage auf Schadenersatz aufgrund der außergewöhnlichen Haftung einreichen, ist sachdienlich hinsichtlich der Zielsetzung des Gesetzgebers.

B.8.1. Der Hof muss jedoch noch prüfen, ob das Anfangsdatum der fünfjährigen Verjährungsfrist, nämlich der Tag des deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehlers, unverhältnismäßige Folgen hat, weil dadurch, im Gegensatz zum Anfangszeitpunkt der gemeinrechtlichen Frist im Sinne von Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, nicht der Kenntnisnahme des schadensbegründenden Ereignisses oder des Schadens durch den Geschädigten Rechnung getragen wird.

B.8.2. Während Artikel 2262*bis* § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches sich auf alle Klagen in Bezug auf die außervertragliche Haftung bezieht, ist Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches eine spezifische Bestimmung, die darauf ausgerichtet ist, die Verwalter, die durch einen deutlich als schwerwiegend anzusehender Fehler, der zum Konkurs der Gesellschaft beigetragen hat, haftbar zu machen. Diese spezifische Beschaffenheit und die

kumulativen Bedingungen, die erfüllt sein müssen, damit die Klage eingereicht werden kann, insbesondere das Vorliegen eines deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehlers, der zum Konkurs beigetragen hat, rechtfertigen es, dass der Gesetzgeber vernünftigerweise davon ausgehen konnte, dass der Schaden des Gläubigers in der Regel innerhalb eines relativ kurzen Zeitraums nach dem Begehen dieses Fehlers erkennbar werden würde, und nicht erst viele Jahre später. Daher ist es nicht unvernünftig, die Verjährungsfrist mit diesem deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler beginnen zu lassen.

B.8.3. Die Regel, dass die fünfjährige Verjährungsfrist mit dem deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler selbst beginnt, ist darüber hinaus nicht absolut.

Zunächst sieht Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches eine Ausnahme vor in dem Fall, dass die Handlungen und Verrichtungen arglistig verheimlicht wurden; in diesem Fall beginnt die Verjährungsfrist erst zu dem Zeitpunkt, wo die Verrichtungen festgestellt werden.

Wenn eine Haftungsklage gegen Verwalter auf einem unteilbaren Ganzen von Handlungen beruht, beginnt die Verjährungsfrist erst, wenn der Fehler durch die letzte dieser unteilbaren Handlungen vollzogen wird (Kass., 14. Februar 1935, *Pas.*, 1935, I, 159). Die Unteilbarkeit dieser Handlungen wird souverän durch den Tatrichter festgestellt.

Wenn es sich bei der Haftungsklage, die gegen eine der in Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches erwähnten Personen eingereicht wird, um die Zivilklage handelt, die zur Wiedergutmachung des Schadens dient, der durch eine Straftat verursacht wurde, die eine dieser Personen in der Ausübung ihrer Aufgabe begangen haben, verjährt diese Klage ebenfalls nach fünf Jahren, aber nicht vor der Strafklage (Kass., 27. Mai 1994, *Arr. Cass.*, 1994, S. 544).

B.8.4. Ferner ist zu berücksichtigen, dass Artikel 530 § 1 des Gesellschaftsgesetzbuches die Anwendbarkeit des bestehenden Rechts nicht begrenzt und die anderen Haftungsgründe bei Verwaltern, nämlich die Artikel 527, 528 und 633 des Gesellschaftsgesetzbuches und Artikel 1382 des Zivilgesetzbuches, unberührt lässt.

B.8.5. Die fragliche Maßnahme ist nicht unverhältnismäßig.

B.9. Die präjudizielle Frage ist verneinend zu beantworten.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

erkennt für Recht:

Artikel 198 § 1 vierter Gedankenstrich des Gesellschaftsgesetzbuches verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, insofern diese Bestimmung zur Folge hat, dass Ansprüche aufgrund von Artikel 530 § 1 desselben Gesetzbuches in fünf Jahren nach dem deutlich als schwerwiegend anzusehenden Fehler, der zum Konkurs beigetragen hat, verjähren.

Verkündet in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 21. März 2007.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

(gez.) P.-Y. Dutilleux

(gez.) A. Arts